

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der  
Gemeinde Käbschütztal  
-Hebesatzsatzung-**

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Käbschütztal in seiner Sitzung am 26.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§1  
Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Käbschütztal erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Grundsätzen des Gewerbesteuergesetzes.

**§2  
Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge 370 v.H.
  - b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge. 480 v.H.
2. Für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge. 412 v.H.

**§3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Alle entgegenstehenden Regelungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft. Sofern durch die Gemeinde Käbschütztal keine neuen Regelungen getroffen werden, gelten die o.g. Festlegungen auch für die folgenden Jahre.

Krögis, den 28.11.2024

  
Frank Müller  
Bürgermeister

